



Geschäftsv e r t e i l u n g

für das Landgericht Gießen

Geschäftsjahr 2018

A) Kammern

1. Zivilkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.2 Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.3 Beschwerden nach §§ 721, 794a ZPO.
- 1.4 Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit es sich um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel handelt, der in einer Streitigkeit im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG entstanden ist.
- 1.5 Beschwerden in Arrestverfahren oder Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen Entscheidungen nach §§ 922 Abs. 3, 936 ZPO einschließlich der Beschwerden gegen diese Verfahren betreffende Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind.
- 1.6 Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ZPO) sowie alle weiteren mit einer Ablehnung von Richtern beim Amtsgericht verbundenen Entscheidungen, soweit dafür das Landgericht zuständig ist.

Sitzungstag:

Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzende:

Präsidentin des Landgerichts Schmidt-Wentwig

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Meschkat

Beisitzerinnen:

Richterin am Landgericht Meschkat

Richterin am Landgericht Hainmüller

Richterin am Landgericht Dr. Exler¹

¹ mit 0,2, zugleich 7.StrK, Verwaltung

2. Zivilkammer (AKA 2,7):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen“ zuzuordnen sind.
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.
 - 1.3 Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
 - 1.4 Entscheidungen in Zivilsachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

Sitzungstag: Montag

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nierwetberg

Stellvertretende Vorsitzende:
Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzerinnen:
Richterin am Landgericht Dr. Berledt¹
Richterin am Landgericht Kanzler
Richterin Klein²

¹ mit 0,5, zugleich 7. ZK

² mit 0,7, zugleich 1. StrK

3. Zivilkammer (AKA 3,0):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften“ zuzuordnen sind
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreits nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Sitzungstag: Mittwoch

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader

Stellvertretender Vorsitzender:
Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Beisitzer:
Richter am Landgericht Dr. Buckolt ¹
Richterin Karakaplan
Richterin Glänzer ²

¹ mit 0,5, zugleich 7.StrK

² mit 0,5, zugleich StVK

4. Zivilkammer (AKA 2,6):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Sitzungstag: Montag

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Lang

Stellvertretender Vorsitzender:
Richter am Landgericht Forkel

Beisitzer:
Richter am Landgericht Forkel ¹
Richter Kleineberg ²
Richter Lischeck ³

¹ mit 0,6, zugleich 5. StrK

² mit 0,5, zugleich 2. StrK

³ mit 0,5, zugleich 7. StrK

5. Zivilkammer (AKA 3,0):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen“ zuzuordnen sind.
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.
 - 1.3 Der Kammer werden ohne Anrechnung auf das Punktekonto die am 31.12.2017 in dem Dezernat Prof. Dr. Gödicke der 4. Zivilkammer anhängigen Verfahren zugewiesen.

Sitzungstag: Mittwoch

Besetzung: Vorsitzende:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer

Stellvertretender Vorsitzender:
Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

Beisitzer:
Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham¹
Richter am Landgericht Dr. Balzer²
Richter Dr. Schmittkästner³

¹ mit 0,6, zugleich 5. StrK

² mit 0,6, zugleich 9. StrK, Verwaltung

³ mit 0,8, zugleich 9. StrK

7. Zivilkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Sämtliche Beschwerden in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Zivilkammern zugewiesen sind.
- 1.2 Entscheidungen in Notariatssachen gemäß § 156 Kostenordnung bzw. § 127 GNotKG und nach der Bundesnotarordnung.
- 1.3 Entscheidungen gemäß §§ 5, 46 FGG a. F., § 5 FamFG.
- 1.4 Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, für die die Vorschriften des Verfahrens in Unterbringungssachen des FamFG gelten.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt²

Richterin am Landgericht Krampe

¹ mit 0,5; zugleich 9. StrK

² mit 0,5; zugleich 2. ZK

1. Kammer für Handelssachen:

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Sitzungstag: Dienstag

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann ¹

Stellvertretender Vorsitzender:
Vizepräsident des Landgerichts Dr. Liesching

und, falls dieser verhindert:

weiterer Stellvertretender Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nierwetberg

Handelsrichter:
Bankkaufmann Hans-Dieter Bonn
Geschäftsführerin Andrea Michel-Beau
Geschäftsführer Jürgen Pfeiffer
Geschäftsführerin Dr. Susanne Sollner
Dipl.-Wirtschaftsingenieur Hagen Puttrich
Apotheker Bernd Ulrich
Kaufmann Mark Philippi
Kaufmann Jürgen Geiß
Geschäftsführerin Bettina Kuhl
Vorstand Hans-Heinrich Bernhardt

¹ mit 0,4; zugleich 2. StrK

2. Kammer für Handelssachen:

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Sitzungstag: Freitag

Besetzung: Vorsitzender:
Vizepräsident des Landgerichts Dr. Liesching¹

Stellvertretender Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann

und, falls dieser verhindert:

weiterer Stellvertretender Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Lang

Handelsrichter:

Geschäftsführerin Dr. Bettina Nickel
 Geschäftsführerin Sigrid Fuhr
 Geschäftsführer Matthias Gorsler
 Dipl. Kaufmann Ulrich Habermehl
 Geschäftsführer Michael Menges
 Kaufmann Alexander Langstrof
 Steuerberater Erhard Muth
 Kaufmann Jürgen Schäfer
 Geschäftsführerin Karen Mittermaier
 Geschäftsführer Udo Lück

¹ mit 0,5; zugleich Verwaltung

1. Strafammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Alle Jugendsachen und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- 1.2 Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafammer war.
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. oder die 9. Strafammer war.
- 1.5 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil der großen Jugendkammer gerichtet ist.

Sitzungstage:

Montag und Donnerstag, wobei bis auf jeden 2. Donnerstag im Monat Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter ¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke

Beisitzer:

Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke

Richterin Klein ²

¹ mit 0,6; zugleich StVK

² mit 0,3, zugleich 2. ZK

1a Strafkammer

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
- 1.2 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil der kleinen Jugendkammer gerichtet ist.

Sitzungstag:

jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke

2. Strafammer

Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen
ohne Bußgeld Jugend und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen %

mit den Endziffern: 1, 4, 7, 20, 40, 60, 80.
- 1.2 Die 2. Strafammer ist Wirtschaftsstrafammer (§ 74c Abs.1 GVG).
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafammer, ferner alle erstinstanzlichen Strafsachen ohne Jugend und Jugendschutzsachen in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO.
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafammer war.
- 1.5 Aufgaben der Jugendkammer nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafammer war.
- 1.6 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein erstinstanzliches Urteil der größten Strafammer (ausgenommen Schwurgericht und Jugendkammer) gerichtet ist.

Sitzungstage:

Dienstag und Freitag, wobei an jedem letzten Freitag im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann ¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt ²

Richter Kleineberg ³

¹ mit 0,6, zugleich 1. KfH

² mit 0,5; zugleich 3. ZK

³ mit 0,5, zugleich 2. ZK

3. Strafammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 0, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 16, 86.
- 1.2 Die 3. Strafammer ist Wirtschaftsstrafammer für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter.
- 1.3 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. und 8. Strafammer.

Sitzungstage:

Montag und Donnerstag
sowie jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter

(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nierwetberg

4. Strafkammer:

- Sachgebiet:
- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 1, 06, 26, 46, 66,
 - 1.2 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer mit den Endziffern: 1, 3, 5, 7, 9.
 - 1.3 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO , wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war.
 - 1.4 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war.
 - 1.4 Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, so weit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil gerichtet ist (ohne Jugendsachen).

Sitzungstag: Donnerstag

Besetzung: Vorsitzende:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders%unze¹

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter

(§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel

¹mit 0,2, zugleich 5. StrK, Führungsaufsicht

5. Strafkammer (Schwurgericht I):

Sachgebiet: Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, die vorher bei einem anderen Landgericht anhängig waren und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Gießen zurückverwiesen worden sind, soweit sie nicht der 6. Strafkammer (Schwurgericht II) zugewiesen sind.

Sitzungstage: Jeder 1., 3. und 5. Dienstag im Monat.

Besetzung:Vorsitzende:Vorsitzende Richterin am Landgericht Enderskunze ¹Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

Beisitzer:Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham ²Richter am Landgericht Forkel ³

¹ mit 0,6; zugleich 4.StrK, Führungsaufsicht

² mit 0,4; zugleich 5. ZK

³ mit 0,4, zugleich 4.ZK

6. Strafkammer (Schwurgericht II):

- Sachgebiet:
- 1.1 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen nach Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer und Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie die Schwurgerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens eine andere Kammer des Landgerichts nach § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist.
 - 1.2 Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil einer Strafkammer als Schwurgericht gerichtet ist.
- Sitzungstag: Jeder 1. und 3. Mittwoch im Monat
- Besetzung:
- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter
- Stellvertretender Vorsitzender:
Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke
- Beisitzer:
Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke
Richterin Klein

7. Strafammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen
ohne Bußgeld¹ und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen
mit den Endziffern 2, 5, 8, 30, 50, 70, 90;
sowie alle einer Strafammer zugewiesenen Entscheidungen einschließlich der Aufgabe der Jugendkammer, soweit sie nicht der 1., 2. oder 9. Strafammer zugewiesen sind.
- 1.2 Die 7. Strafammer ist Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG).
- 1.3 Aufgaben der Jugendkammer nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafammer war.

Sitzungstage:

Dienstag und Freitag, wobei an jedem 1. Freitag im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Sönel¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Exler

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Exler²

Richter Lischeck³

¹ mit 0,8; zugleich 8. StrK

² mit 0,5; zugleich 3.ZK

³ mit 0,5, zugleich 4. ZK

8. Strafammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 4, 36, 56, 76, 96.
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafammer mit den Endziffern: 0, 2, 4, 6, 8.
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafammer war.
- 1.4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafammer war.

Sitzungstag:

Mittwoch

Besetzung:Vorsitzender:Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel ¹Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:(§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Dr. Balzer

¹ mit 0,2; zugleich 7. StrK,

9. Strafkammer:

- Sachgebiet:
- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen ohne Bußgeld¹, Jugend² und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen mit den Endziffern 3, 6, 9, 10, 00.
 - 1.2 Aufgaben der Jugendkammer nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer.
 - 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war.
 - 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war.

Sitzungstage: Montag und Mittwoch, wobei an jedem 1. Mittwoch im Monat auch Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann¹

Stellvertretender Vorsitzender:
Richter am Landgericht Dr. Balzer

Beisitzer:
Richter am Landgericht Dr. Balzer²
Richter Dr. Schmitt-Kästner³

¹ mit 0,5, zugleich 7.ZK

² mit 0,2, zugleich 5.ZK

³ mit 0,2, zugleich 5. ZK

Strafvollstreckungskammer:

Sachgebiet: Alle in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG fallenden Verfahren.

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter ¹

Stellvertretende Vorsitzende:
Richterin am Landgericht Schneider

Beisitzer:
Richterin am Landgericht Schneider
Richterin Glänzer ²

¹ mit 0,4 zugleich 1. StrK

² mit 0,5; zugleich 3.ZK

B) Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit

I. Zuständigkeit in Zivilsachen:

1. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen des ersten Rechtszuges werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.
2. Die Verteilung der Neueingänge auf die Kammern erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG unterfallen, werden der Kammer zugewiesen, die nach den Regelungen in Teil A zuständig ist.

Soweit eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Eingangs im Turnussystem.

Verfahren der allgemeinen erstinstanzlichen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „Zivil“ erfasst, Verfahren der Kammern für Handelssachen in dem gesonderten Stammturnus „KFH“.

Maßgeblich für die Verteilung der nicht unter eine Spezialzuständigkeit fallenden Sachen ist der Stand der den einzelnen Kammern zugewiesenen Punktekonten. Bei gleichen Punkteständen im Zeitpunkt der Zuteilung ist die Kammer mit der niedrigeren Kennzeichnung zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer).

Jedem Verfahren wird hierzu ein nach dem Gegenstand des Verfahrens bestimmter Wert (W) zugewiesen. Dieser Wert wird durch die Arbeitskraftanteile (AKA) der Kammer, wie sie in Teil A ausgewiesen sind, dividiert; hieraus errechnen sich Zuweisungspunkte ($ZP = W : AKA$). Nach jeder Division wird auf zwei Dezimale gerundet.

Nach der Reihenfolge der Kennzeichnung der Eingangsstelle werden die Neueingänge jeden Tages erfasst. Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der jeweilig zuständigen Kammer zugewiesen und dieser die für das Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der Kammer zugeteilt, die im Zeitpunkt der Zuteilung im Stammturnus den niedrigsten Punktestand hat. Dabei werden auch Zuweisungspunkte, die eine Kammer im Sonderturnus erhalten hat, dieser im Stammturnus zugerechnet und zwar nach dem für den Stammturnus jeweils geltenden Arbeitskraftanteil der Kammer.

Für die erste im Jahr 2018 eingehende erstinstanzliche Zivilsache, die nicht einer Spezialzuständigkeit unterfällt, ist die 2. Zivilkammer zuständig, für die erste Sache bei den Kammern für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen.

Alle Kammern beginnen in allen Turnuskreisen zum 1.1.2018 mit einem Punktestand von Null.

3. Die Werte der Zivilgeschäfte werden wie folgt festgelegt

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG)	10
Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG)	21
Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Nr. 3 GVG)	21
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nr. 4 GVG)	13
Sonstige Zivilsachen inkl. selbständiger Beweisverfahren	10

4. Im Stammturnus KFH hat jedes Verfahren den Wert 10.

5. a) Bei Verweisung/Abgabe von außerhalb an das Landgericht Gießen und bei Verweisung/Abgabe innerhalb des Landgerichts sind die Verfahren wie Neueingänge zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen. Der abgebenden Kammer werden die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der übernehmenden Kammer gutgeschrieben.

b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2018 eingegangen ist, nach dem 01.01.2018 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer a) mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.

c) Nach Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO wird das neu entstehende Verfahren für die betreffende Kammer ohne Wert erfasst.

6. Für eine durch ein Rechtsmittelgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache bleibt die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.

Werden an ein anderes Gericht verwiesene Sachen an das Landgericht Gießen zurückverwiesen oder an andere Gerichte abgegebene Verfahren von diesem nicht übernommen, so ist für die weitere Bearbeitung die verweisende bzw. abgebende Kammer zuständig.

Im Falle der Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO bleibt die bisherige Kammer zuständig.

In allen diesen Fällen wird das Verfahren durch Wiedereröffnung des bisherigen Aktenzeichens unter diesem Aktenzeichen weitergeführt.

7. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
8. Wurde eine Kammer, die nach den vorstehenden Regelungen zuständig wäre, aufgelöst, so ist die Kammer zuständig, der die entsprechenden Geschäfte der aufgelösten Kammer übertragen wurden.
9. Eine mehrfach als Neueingang eingetragene Sache (z.B. Fax/Original) bleibt der für die niedrigere Ordnungsnummer zuständigen Kammer zugewiesen.
10. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

11. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist für die bei der

- 1. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
- 2. Zivilkammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 5. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 4. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
- 5. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
- 7. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Zivilkammer
- 1. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen
- 2. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen.

Für von dieser Regelung nicht erfasste Verfahren ist Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO Vors. Richter am Landgericht Schrader.

Die Vertretung der Güterichter bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt D über die Vertretung in Zivilsachen.

II. Zuständigkeit in Strafsachen

1. Soweit sich in Strafsachen die Zuständigkeit einzelner Kammern nach Endziffern bestimmt, werden diese wie folgt festgelegt:

Sämtliche Neueingänge in Strafsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum, Uhrzeit und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Ferner vorzulegen und in der oben geschilderten Weise zu behandeln sind Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer und der ersten Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, werden in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft (5 Js) erfasst.

Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

Die Verteilungsstelle sondert alle Sachen aus, die zur Zuständigkeit einer Jugend/Jugendschutzkammer, Wirtschaftsstrafkammer oder eines Schwurgerichts gehören, sowie Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen sowie Berufungssachen nach Aufhebung und wiederholter Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Die danach verbleibenden erstinstanzlichen Strafsachen und Berufungssachen versieht die Verteilungsstelle mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und zwar getrennt nach

- erstinstanzlichen Strafsachen

beginnend mit der Ordnungsnummer 1;

- Berufungssachen

bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beginnend mit der Ordnungsnummer 1000,

bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts beginnend mit der Ordnungsnummer 2000

- Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer und erster Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO

- bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beginnend mit der Ordnungsnummer 3000

- bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts beginnend mit der Ordnungsziffer 4000

Für die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind die Endziffern der Ordnungsnummern maßgebend.

Legt die Verteilungsstelle einer Kammer mit Sonderzuständigkeit irrtümlich eine Sache vor, die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehört, deren Zuständigkeit sich nach Endziffern bestimmt, legt die/der Vorsitzende der Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach den §§ 209 I, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, legt die/der Vorsitzende der eröffnenden Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

2. Die mit dem Eingang einer Sache einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Diese Regelung gilt nicht für die Beschwerden und soweit sich eine Sonderzuständigkeit ergibt.
3. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, so erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die das frühere Verfahren bearbeitet.
4. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben, sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
5. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
6. Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht anhängig war, von dem Bundesgerichtshof an das Landgericht Gießen zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre.

III.

Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gilt für die Bezeichnung des Namens der Eigennamen (nicht Vorname). Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für Vorsilben, Abstammungs- und Stammesbezeichnungen wie Abu, Al, Ali, Ben, Bin, El, Ibn, Mac, Mc, O' und zwar unabhängig davon, ob sie klein oder groß oder ob sie mit dem Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht. Maßgeblich ist allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamens, z.B. El Ayachi = A.

Bei Personen, die keinen Familiennamen führen und deren Namen sich aus mehreren Vornamen (z.B. eigener Vorname, Vorname des Vaters und Vorname des Großvaters) zusammensetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Vaters.

IV.

Für die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Sachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit oben nicht anderes bestimmt wird.

V.

Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

C) Ergänzungsrichterregelung

Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berufen:

1. bei Besetzung mit zwei Berufsrichtern zunächst die weiteren Beisitzer der Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter
2. im Übrigen Richterin Karakaplan, Richterin Glänzer, Richterin am Landgericht Krampe und Richterin am Landgericht Dr. Berledt in dieser Reihenfolge.

Für die Regelung unter C.2 gilt ferner: Bei Verhinderung des an sich berufenen Richters tritt der Nächstberufene an seine Stelle. Gleiches gilt, wenn ein Richter im Geschäftsjahr bereits einmal herangezogen wurde. Die Berufung zum Ergänzungsrichter gilt nur für die Teilnahme an einer Hauptverhandlung im Geschäftsjahr. Sind alle nach dieser Regelung zu Ergänzungsrichtern Berufenen verhindert, so tritt die Regelung unter D.5 in Kraft, ohne dass es darauf ankäme, ob der danach Berufene im Geschäftsjahr bereits einmal nach der Regelung in D. 4.1 zur Vertretung herangezogen wurde.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

D) Vertretungsregelung:

Für die Vertretung von Mitgliedern der Kammer gilt – soweit eine ausdrückliche Vertretungsregelung nicht getroffen ist oder diese nicht ausreicht – das Folgende:

1. Die Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich nach §§ 21f Abs. 2 GVG.
2. Sind überzählige Beisitzer vorhanden, so vertreten sich die Beisitzer einer Kammer in erster Linie gegenseitig gemäß der Bestimmung in dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer.
3. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, im Falle der Verhinderung in Zivilsachen:

die Richter der 1. Zivilkammer
die Richter der 7. Zivilkammer;

die Richter der 2. Zivilkammer
die Richter der 5. Zivilkammer;

die Richter der 3. Zivilkammer
die Richter der 4. Zivilkammer;

die Richter der 4. Zivilkammer
die Richter der 3. Zivilkammer,

die Richter der 5. Zivilkammer
die Richter der 2. Zivilkammer,

die Richter der 7. Zivilkammer
die Richter der 1. Zivilkammer.

- 3.1 Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden Richter in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.2 Soweit die Vertretungsregelung für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen nicht ausreicht, sind die Vorsitzenden der 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.3 Die Handelsrichter einer Kammer vertreten sich gemäß der Bestimmung des Vorsitzenden gegenseitig.

- 3.4 Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten im Falle der Verhinderung die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und umgekehrt. Zu diesem Vertretungsdienst sind die Handelsrichter der Kammer, die einen Vertreter zu stellen hat, in der Reihenfolge ihrer Benennung in diesem Geschäftsverteilungsplan berufen.
4. Zur Vertretung in Strafsachen sind mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichtes die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:
- 4.1 Für die Vertretung veränderter Richter in Hauptverhandlungen sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes die Richter wie folgt zuständig: zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter und sodann der Vizepräsident des Landgerichts. Zum Vertreter berufen ist jeweils zunächst der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder an Lebensjahren jüngste Richter. Zuständig ist für den ersten Vertretungsfall der nach dem vorstehenden Satz zuerst berufene Richter. Danach setzt sich die Zuständigkeit für jede weitere Vertretung mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort.
- 4.1.1 Ist ein nach dieser Regelung zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Das gilt auch im Fall wiederholter Verhinderung
- 4.1.2 Ein Richter, der nach dieser Regelung im laufenden Kalenderjahr bereits einmal zur Vertretung herangezogen wurde, scheidet aus der Vertreterkette aus und ist erst dann wieder zur Vertretung zuständig, wenn sämtliche nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richter bereits einmal zur Vertretung herangezogen worden sind oder aber an der Vertretung verhindert sind.
- In diesem Fall bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung wiederum nach Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Jahr des Sitzungsbeginns gewertet.
- Ein Richter gilt als herangezogen, wenn er an der Hauptverhandlung teilgenommen hat.
- Als Vertretungstätigkeit gilt auch die Heranziehung als Ergänzungsrichter.
- 4.1.3 Ist die Verhinderung eines nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richters festgestellt worden, so bleibt der daraufhin zum Vertreter bestimmte Richter auch dann Vertreter, wenn der Grund der Verhinderung des zunächst berufenen Richters später entfällt.

- 4.1.4 Werden am selben Tag mehrere Vertretungen erforderlich, richtet sich die Reihenfolge der Inanspruchnahme aufsteigend nach der Ordnungsziffer der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammern.
- 4.1.5 Sind sämtliche zur Vertretung berufene Richter verhindert, so gilt die Vertretungsregelung gemäß Ziffer 4.1. nunmehr mit der Maßgabe, dass Sitzungen in Zivilsachen, Anhörungen in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen und Ausbildungstätigkeiten nicht als Verhinderungsgründe gelten.
- 4.1.6 Im Laufe des Kalenderjahres bei dem Landgericht tätig werdende Richter werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.1 für die Vertretung zuständig.

4.2 Im Übrigen vertreten im Falle der Verhinderung:

die Richter der 1. Strafkammer
die Richter der 5. Strafkammer;

die Richter der 2. Strafkammer
die Richter der 7. Strafkammer;

die Richter der 5. Strafkammer
die Richter der 1. und 9. Strafkammer

die Richter der 7. Strafkammer
die Richter der 2. Strafkammer

die Richter der 1. Strafkammer
die Richter der Strafvollstreckungskammer

Soweit nach der vorstehenden Vertretungsregelung eine Strafkammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- 4.3 Richter, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dem Landgericht zugewiesen sind, im Übrigen einem anderen Gericht, werden zur Vertretung nach Nr. 4.1. und 5 nicht herangezogen.

5. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung in Nr. 3 und 4 nicht ausreicht, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, berufen:

Unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der an Lebensjahren jüngste Richter.

6. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern haben zunächst die Schwurgerichtskammern, dann die Wirtschaftsstrafkammern den Vorrang.

Im Übrigen beginnt die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammer.

Gießen, den 11. Dezember 2017

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Mentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Hainmüller

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss (Berichtigung der Geschäftsverteilung 2018)

Der Beschluss vom 11.12.2017 wird dahingehend berichtigt, dass der 1. Kammer für Handelsachen als Handelsrichter angehören:

Bankkaufmann HansDieter Bonn
Geschäftsführerin Andrea MichelLebeau
Geschäftsführer Jürgen Pfeiffer
Geschäftsführerin Dr. Susanne Sollner
Dipl. & Wirtschaftsingenieur Hagen Puttrich
Apotheker Bernd Ulrich
Kaufmann Mark Philippi
Vorstandsvorsitzender Rainer Schwarz
Geschäftsführerin Bettina Leidner
Vorstand HansHeinrich Bernhardt

Gießen, den 14. Dezember 2017

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

SchmidtNentwig

Dr. Bergmann

Bremer

EndersKunze

Hainmüller

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss (1. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke wurde mit Wirkung vom 5.1.2018 an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgeordnet mit der Maßgabe, dass er mit dem Teil seiner Arbeitskraft bei dem Landgericht Gießen verbleibt, der zur Erledigung der Strafsache gegen Heuschuch, Az.: (1 KLS 601 Js 3/17, erforderlich ist.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 5.1.2018 bestimmt:

Richterin am Landgericht Hainmüller scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 1. Zivilkammer aus; sie wird in diesem Umfang der 1. Strafkammer, 1a Strafkammer und der 6. Strafkammer zugewiesen; sie wird stellvertretende Vorsitzende der 1. Strafkammer, der 1a Strafkammer und der 6. Strafkammer.

Richter am Landgericht Prof. Dr. Gödicke bleibt bis zur Erledigung der Strafsache gegen Heuschuch (1 KLS 601 Js 3/17, Mitglied der 1. Strafkammer.

Gießen, den 3. Januar 2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt(Nentwig Dr. Bergmann Bremer Enders(Kunze

Hainmüller Dr. Nierwetberg Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss (2. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Richterin Klein ist überlastet. Sie ist derzeit die einzige geschäftsplanmäßige Berichterstatterin in der 1. Strafkammer. Da Richterin am Landgericht Hainmüller seit dem 05.01.2018 längerfristig erkrankt ist, hat Richterin Klein neben den mindestens drei Strafverfahren, in denen sie selbst Berichterstatterin ist, bis Ende März nicht nur zusätzliche Sitzungen, sondern auch zwei zusätzliche Berichterstattungen (Az. 1 KLS 401 Js 36297/17 und 1 KLS 605 Js 27386/17) zu übernehmen. Gleichzeitig steht voraussichtlich ab Ende Januar die Absetzung eines umfangreichen Urteils in der Sache mit dem Az. 1 KLS 601 Js 3/17 an.

Aus diesem Anlass wird ab dem 22.01.2018 bestimmt:

Richterin Klein scheidet bis zum 30.04.2018 mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 2. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 1. Strafkammer zugewiesen.

Gießen, den 19. Januar 2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt#Nentwig

Bremer

Enders#Kunze

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss
(3. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Kaufmann Mark Philippi und Geschäftsführer Michael Menges wurden zu Handelsrichtern ernannt (Amtszeit 01.02.2018 bis 31.01.2023).

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.02.2018 bestimmt:

Kaufmann Mark Philippi wird der 1. Kammer für Handelssachen und Geschäftsführer Michael Menges wird der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Gießen, den 24.01.2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss
(4. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Richter Fennel hat mit Wirkung vom 01.03.2018 einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen erhalten.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.03.2017 bestimmt:

Richter Fennel wird mit 0,6 seiner Arbeitskraft der 1. Zivilkammer und mit 0,4 seiner Arbeitskraft der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Gießen, den 16.02.2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt
Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders
Kunze

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Beschluss (5. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Die 7. Strafkammer ist überlastet. Im Kalenderjahr 2018 sind 5 Haftsachen eingegangen, die der beschleunigten Bearbeitung bedürfen. Aufgrund der personellen Bindung der bisherigen Kammermitglieder in einem komplexen Umfangsverfahren (7 KIs 702 Js 8610/12), das seit dem 23.01.2018 voraussichtlich bis November 2018 verhandelt wird, sowie zwei weiterer Umfangsverfahren, in denen jeweils die Eröffnungsentscheidungen zu treffen sind, wobei in einem Verfahren bereits die Aufhebung der außer Vollzug gesetzten Haftbefehle beantragt worden ist, ist eine zeitnahe Sachbearbeitung sämtlicher Haftsachen neben dem weiteren Bestand (insgesamt 18 Strafverfahren) in der derzeitigen Besetzung der Kammer nicht möglich. Hinzu kommt, dass es sich bei einer der Haftsachen (7 KIs 404 Js 1028/03) selbst nach derzeitigem Stand um einen Indizienprozess mit erheblichem Umfang handelt (Aktenmaterial von mehreren Umzugskartons), wobei Tatvorwürfe (besonders schwerer Raub) aus den Jahren 1999 und 2002 zur Anklage gelangt sind.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.05.2018 bestimmt:

Richterin am Landgericht Dr. Exler scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 1. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 7. Strafkammer zugewiesen.

Richterin Karakaplan scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 3. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 7. Strafkammer zugewiesen.

Gießen, den 26.04.2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders Kunze

Hainmüller

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss
(6. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Geschäftsführer Hagen Puttrich wurde zum Handelsrichter ernannt (Amtszeit 01.07.2018 bis 30.06.2023).

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.07.2018 bestimmt:

Geschäftsführer Hagen Puttrich wird der ersten Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Gießen, den 13.06.2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt' Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders' Kunze

Hainmüller

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss
(7. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Richterin de Nève hat mit Wirkung zum 01.07.2018 einen Dienstleistungsauftrag (mit einem Arbeitskraftanteil 0,5) für das Landgericht Gießen erhalten.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 01.07.2017 bestimmt:

Richterin de Nève wird mit 0,3 ihrer Arbeitskraft der 3. Zivilkammer und mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 27.06.2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt Nentwig

Dr. Bergmann

Enders Kunze

Hainmüller

Dr. Nierwetberg

Wellenkötter

Beschluss (8. Änderung der Geschäftsverteilung 2018)

Die Neubesetzung der vakanten Stelle des Vizepräsidenten wird erst zum 01.11.2018 erwartet. Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann, der die 2. Kammer für Handelssachen ohne Entlastung seit dem 15.03.2018 vertritt, hat am 22.06.2018 Überlastung angezeigt. Es wird festgestellt, dass er überlastet ist.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 01.08.2018 bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer scheidet mit 0,5 ihrer Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen. Sie wird Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen.

Weiter wird mit Wirkung zum 16.07.2018 bestimmt:

Die Arbeitskraftanteile für die Richterin de Nève in der 3. und 4. Zivilkammer bleiben für die folgenden Neueingänge außer Betracht.

Gießen, den 11.07.2018

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt=~~Nentwig~~

Dr. Bergmann

Bremer

Enders=~~Kunze~~

Dr. Nierwetberg

